

Abschrift

2 C 37/42n

(2 StS 44/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Waldarbeiter und früheren Bürgermeister H [] G [] in [],
geboren am [] zu Glashütte (Lippe), zur Zeit im
Zuchthaus Celle,
wegen Verbrechens gegen § 4 der VO gegen Volksschädlinge in Verbindung mit schwerer Bestechlichkeit u.a.,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 29. Oktober 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts Abt. 3 für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle beim Landgericht in Hannover vom 7. August 1942 wird dahin geändert, daß der Angeklagte unter Freisprechung im übrigen wegen Verbrechens gegen § 4 der VO gegen Volksschädlinge in Verbindung mit passiver Bestechung (§ 332 StGB) und wegen Mißhandlung seiner wehrlosen Ehefrau (§ 223 b StGB) zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wird.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Der Angeklagte ist durch das genannte Urteil wegen Verbrechens gegen § 4 der VO gegen Volksschädlinge in Verbindung mit schwerer Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und wegen fortgesetzter Mißhandlung einer wehrlosen Gebrechlichen nach § 223 b StGB zur Gesamtzuchthausstrafe von 6 Jahren verurteilt worden. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihm auf die Dauer von 6 Jahren aberkannt worden.

Der Angeklagte war ehrenamtlicher Bürgermeister der ländlichen Gemeinde Siekholz; zu seinen Aufgaben gehörte auch die Ausstellung der Bezugscheine für Spinnstoffwaren und Schuhe. Er hat, wie das Urteil im einzelnen darlegt, in zahlreichen Fällen von Frauen und Mädchen als Gegenleistung für die Ausstellung von Bezugscheinen die Gestattung des Beischlafes gefordert. Es handelt sich um zwei Frauen, deren Ehemänner im Felde standen, ferner um drei polnische Arbeiterinnen.

Die Mißhandlung einer Wehrlosen (§ 223 b StGB) hat darin bestanden, daß der Angeklagte in den letzten fünf Jahren seine wegen Geisteskrankheit wehrlose Ehefrau, die seinem Hausstand angehörte, durch Stöße und Schläge mit einem Stock und durch Fußtritte fortgesetzt roh mißhandelt hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beantragt, den Angeklagten zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu verurteilen. Die Beschwerde hat Erfolg. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist auf den Strafausspruch beschränkt. Es muß deshalb unerörtert bleiben, ob das Sondergericht hinsichtlich der Verbrechen gegen § 4 VolksschädLVO mit Recht einen Fortsetzungszusammenhang angenommen hat, oder ob die Annahme einer Fortsetzungstat, die übrigens im Urteil nicht einmal begründet ist, abzulehnen gewesen wäre, mit der Folge, daß zu prüfen gewesen wäre, ob der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu betrachten ist, für den die erhöhte Strafe nach § 1 des Gesetzes der Änderung des Strafgesetzbuchs vom 4. September 1941 in Betracht käme. Es ist auch nicht darauf einzugehen, ob etwa, worauf die Nichtigkeitsbeschwerde hinweist, § 1 KWVO in Betracht käme. Gegen die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bestehen auch nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht keine Bedenken. Der Angeklagte hat nach seinen Angaben seit 1915 keinen epileptischen Anfall gehabt. Der Strafausspruch des Sondergerichts kann nicht aufrechterhalten werden.

Das

Das Sondergericht hat mit Recht angenommen, daß der Angeklagte als Volksschädling zu bestrafen ist. Es hat aber den vollen Unrechtsgehalt der Tat und ihre besondere Verwerflichkeit nicht ausreichend gewürdigt.

Der Angeklagte war als Bürgermeister und in seiner Eigenschaft als Beauftragter für die Ausstellung von Bezugsscheinen für lebenswichtige Bedarfsgegenstände verpflichtet, die Verteilung gerecht vorzunehmen. Ungerechtigkeit und Willkür bei der Zuteilung von Mangelwaren ist besonders geeignet, das Vertrauen des Volkes in die Staatsführung zu erschüttern. Der Angeklagte hat nicht nur seine Stellung und die Zwangslage der Frauen dazu ausgenutzt, sich unter schwerer Verletzung seiner Pflicht persönliche Vorteile zu verschaffen, er hat darüber hinaus die Vorteile zum Teil von Ehefrauen an der Front stehender deutscher Soldaten gefordert und erlangt. Besonders verwerflich war auch die Art seines Vorgehens. Er hat sich nicht gescheut, selbst eine Mutter von sechs Kindern für seine verbrecherischen Pläne auszunützen. Er hat im Zusammenhang damit in unverantwortlicher Weise und offensichtlich ohne jeden Anhalt die eheliche Treue eines Frontsoldaten der Ehefrau gegenüber in Zweifel gezogen und es zum Ehebruch mit den beiden Kriegersfrauen kommen lassen. Er hat dieses Ziel durch die gewissenlose Ausnützung der Schutzlosigkeit der beiden Frauen infolge der Abwesenheit ihrer Männer erreicht.

Der Angeklagte hat ferner kein Bedenken getragen, in Verfolgung seiner eigensüchtigen Ziele, polnischen Arbeiterinnen, also Volksfremden, auf Kosten der deutschen Bevölkerung Kleidung und Schuhe in einem Ausmaße zuzuteilen, das nicht gerechtfertigt war. Das Treiben des Angeklagten ist in der kleinen Gemeinde bekannt geworden und hat großes Ärgernis gegeben.

Die Persönlichkeit des Angeklagten wird noch besonders gekennzeichnet durch sein im Urteil im einzelnen dargelegtes Verhalten gegen seine geisteskranke und wehrlose Ehefrau. Das Sondergericht hat mit der Kennzeichnung des Angeklagten als „abscheulicher Rohling“ das Richtige getroffen. Dieses Verhalten des Angeklagten im Zusammenhalt mit der Handlungsweise, die das Sondergericht als Verbrechen gegen § 4 der VolksschädVVO gewürdigt hat, rechtfertigt den Antrag des Oberreichsanwalts, den Angeklagten dauernd aus der Volksgemeinschaft auszuschließen. Für Leute einer solchen

solchen Gesinnung und verbrecherischen Betätigung kann nach dem Willen des Gesetzes nur die Todesstrafe eine gerechte Sühne sein.

Bei dieser Sachlage braucht nicht mehr darauf eingegangen zu werden, ob bei der Mißhandlung nach § 223b StGB ein besonders schwerer Fall in Betracht kam, der nach § 223b Abs.2 StGB mit Zuchthaus zu bestrafen gewesen wäre.

Die Kosten fallen dem Angeklagten zur Last.

gez.: Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke
